

die wissenschaftlichen Einrichtungen als geschlossene Anlagen benannt werden müssen. Solche Anlagen müssen gemäß Artikel 61 bis 63 der Verordnung (EU) 2016/2031 besondere Quarantäneanforderungen erfüllen und sie unterliegen der Überwachung durch den Pflanzenschutzdienst. Auch für amtliche Quarantänestationen gibt es entsprechende Verfahren.

Im zweiten Schritt stellt der Pflanzenschutzdienst auf Antrag eine Ermächtigung aus, die die Sendung bei der Einfuhr in die und Verbringung innerhalb der EU begleiten muss.

Dieser Beitrag erläutert das praktische Vorgehen beim Umgang mit Material, das unter Quarantänebedingungen gehalten werden muss und für Versuchs-, Bildungs- oder Züchtungszwecke verwendet wird. Insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen wird eine Handlungsanleitung geboten.

224 - Marktöffnungsverfahren am Beispiel von Kartoffeln aus Deutschland

Market opening proceedings at the example of potatoes from Germany

Juliette Schwan, Anabel Ritter, Nadine Kirsch

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Zur Erschließung neuer Märkte für den Export von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aus Deutschland in Drittländer bedarf es eines Marktöffnungsverfahrens. Fordert das Drittland im Rahmen des Marktöffnungsverfahrens eine Schädlingsrisikoanalyse (PRA), um die phytosanitären Gefahren beim Import der Warenart abzuschätzen, liefert Deutschland unterstützend ein sogenanntes Export-Dossier an das Zielland. Diese Dossiers enthalten u.a. Angaben zu den in Deutschland vorkommenden Schadorganismen der Kultur sowie deren Management und dienen dem Zielland als Grundlage für eine PRA. Um ein entsprechendes Marktöffnungsverfahren zu beginnen, reicht das am Export interessierte Wirtschaftsunternehmen eine Interessensbekundung beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein. Das Julius Kühn-Institut (JKI) prüft die Interessensbekundung sowie die Einfuhrvorschriften des Ziellandes und überschlägt den nötigen Zeitaufwand für die Erstellung eines Export-Dossiers. Im Rahmen eines jährlich stattfindenden „Runden Tisches zur Identifizierung phytosanitärer und saatgutrechtlicher Handelshemmnisse“ werden die Prioritäten für die Bearbeitung der eingereichten Interessensbekundungen festgelegt. Im Anschluss erstellt das JKI die Export-Dossiers zu den jeweiligen Warenarten für die Zielländer. Hat ein Zielland seine PRA abgeschlossen, werden vor der Marktöffnung in der Regel spezifische Einfuhrvorschriften zwischen dem Zielland und Deutschland verhandelt und die Produktion im Rahmen einer Expertenbereisung vor Ort besichtigt.

Aktuell exportiert Deutschland ca. 1,9 Mio. Tonnen frische Kartoffeln pro Jahr. Um neue Exportmärkte zu erschließen bzw. bestehende Märkte zu erhalten, wurden am JKI seit 2015 acht Export-Dossiers zu Pflanzkartoffeln, Speise-/Wirtschaftskartoffeln sowie zu Miniknollen und In vitro-Material für Länder in Asien, Afrika sowie Süd- und Zentralamerika erstellt. Im Hinblick auf den Export sind die folgenden in Deutschland vorkommenden Schadorganismen von besonderer Bedeutung und unterliegen entsprechenden Überwachungsmaßnahmen:

- die Kartoffelzystenematoden *Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis*
- der Kartoffelkrebs-Erreger *Synchytrium endobioticum*
- *Clavibacter sepedonicus* als Auslöser der bakteriellen Ringfäule
- *Ralstonia solanacearum* als Ursache der Schleimkrankheit
- das Potato spindle tuber viroid (in Deutschland nur an Zierpflanzen relevant).

Bei den genannten Schadorganismen handelt es sich um Unionsquarantäneschädlinge und unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge, die durch das neue EU-Pflanzengesundheitsrecht geregelt sind. Für Pflanzkartoffeln gelten zusätzlich die Anforderungen der deutschen Pflanzkartoffelverordnung.